

---

**TOP 87:**

---

**Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung**

Drucksache: 400/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die vorliegende Verordnung räumt den Landesbehörden im Einklang mit EU-Recht die Möglichkeit ein, landwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag eine Nutzung von ökologischen Vorrangflächen durch Schnittnutzung nach einem verkürzten Zeitraum von acht Wochen nach Aussaat zu genehmigen. Ebenfalls wird die zulässige Beweidung dieser Flächen auf alle Tierarten ausgeweitet (derzeit ist nur die Beweidung durch Schafe und Ziegen erlaubt).

Mit dem Regelungsvorhaben reagiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf die außergewöhnliche Trockenheit und das Extremwetter in diesem Jahr, wodurch die ausreichende Futtermittellieferung für Tiere in der Landwirtschaft gefährdet ist. Die rechtlichen Änderungen ermöglichen Ländern, in Gebieten, in denen wegen ungünstiger Witterung nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht bzw. stehen wird, einzelbetriebliche Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, damit Spielräume zur Futtermittellieferung noch besser genutzt werden können.

**II. Empfehlung des Ausschusses**

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die Änderungen sind aus **Drucksache 400/1/18** ersichtlich.

